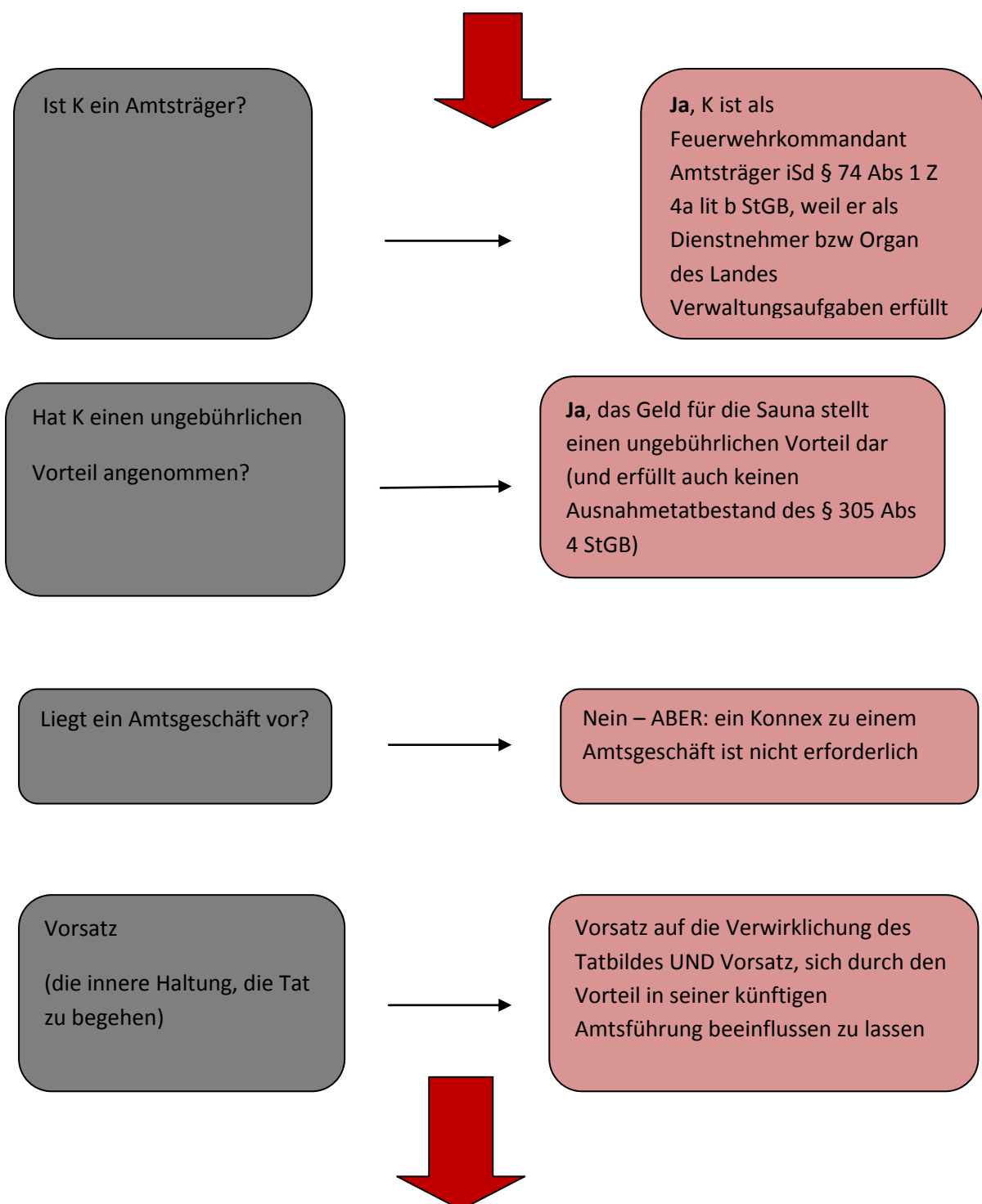


Beispiel 3

Der Kommandant K der zuständigen Station einer Berufsfeuerwehr erhält von Tischlereiunternehmerin T als Geschenk 10.000 € für eine Sauna für die Zentrale. Sie erhofft sich dadurch eine engagierte und reibungslose Zusammenarbeit, falls man künftig die Hilfe der Feuerwehr benötige, welcher Art auch immer. Aus knappen Budgetgründen kommt das Geschenk sehr gelegen.

Ist Kommandant K für die Vorteilsannahme zur Beeinflussung gem. § 306 Abs 1 StGB strafbar?



Kommandant K ist strafbar wegen § 306 Abs. 1 und 2 StGB (wegen Erfüllung der Wertqualifikation).

Nicht nur die Vorteilsannahme zur Beeinflussung kann strafbar sein!

Ist Unternehmerin T wegen Vorteilszuwendung zur Beeinflussung gem. § 307b StGB strafbar?

Gewährt T einem Amtsträger einen ungebührlichen Vorteil?

Ja, T gewährt K einen ungebührlichen Vorteil für die künftige Amtstätigkeit.

T hat den Vorsatz K in seiner künftigen Amtstätigkeit zu beeinflussen

Unternehmerin T ist wegen der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung gem. § 307b Abs 1 und Abs 2 1. Fall StGB (wegen Erfüllung der Wertqualifikation) strafbar.

FAQ zu Beispiel 3

Wieso ist Strafbarkeit gegeben, wenn es keinen Bezug zu einem Amtsgeschäft gibt?

Weder bei der Vorteilsannahme noch bei der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung ist ein Zusammenhang des Vorteils mit einem konkreten Amtsgeschäft erforderlich.

Das Ziel ist die Beeinflussung der künftigen amtlichen Tätigkeit. Zur „Klimapflege“ soll das Wohlwollen des Amtsträgers erwirkt werden.

Wenn K den Vorteil annimmt, sich aber letztlich nicht im Sinne der T beeinflussen lässt, ist er straflos?

Nein, ob die vom Geschenkgeber angestrebte Amtstätigkeit dann tatsächlich ausgeübt wird, ist unerheblich. Der Tatbestand ist bereits erfüllt, sobald K den Vorteil mit dem Vorsatz annimmt, sich beeinflussen zu lassen.